



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2015
der Gemeinde Wimmelburg**

Az.: 14.51.22
Datum: 02.08.2022
Prüfungszeitraum: 22.04.2022 – 02.08.2022
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 0 | Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 1 | Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| 2 | Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung | 4 |
| 3 | Art und Umfang der Prüfung..... | 4 |
| 4 | Grundlagen der Haushaltswirtschaft..... | 5 |
| 5 | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 | 6 |
| 5.1 | Ergebnisrechnung..... | 7 |
| 5.2 | Finanzrechnung | 7 |
| 5.3 | Haushaltsausgleich..... | 7 |
| 5.4 | Vermögensrechnung (Bilanz)..... | 8 |
| 5.4.1 | Bilanzaktiva..... | 8 |
| 5.4.2 | Bilanzpassiva | 10 |
| 5.5 | Anlagen..... | 11 |
| 6 | Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk | 12 |

1 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|--|
| AHK | Anschaffungs- und Herstellungskosten |
| AiB | Anlagen im Bau |
| ARAP | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten |
| AV | Anlagevermögen |
| DA | Dienstanweisung |
| EK | Eigenkapital |
| GemHVO Doppik | Gemeindehaushaltsverordnung Doppik |
| GemKVO Doppik | Gemeindekassenverordnung Doppik |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GoBD | Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff |
| HHjahr | Haushaltsjahr |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| KAB | Kommunalaufsichtsbehörde |
| KVG LSA | Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt |
| KVSA | Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt |
| LSA | Land Sachsen-Anhalt |
| MI LSA | Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt |
| NKHR | Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht |
| PRAP | passiver Rechnungsabgrenzungsposten |
| RL | Richtlinie |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2015 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 07.05.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

| | | |
|-----|--|---------------|
| § 1 | <u>Ergebnisplan</u> | |
| | Gesamtbetrag der Erträge | 1.251.400 EUR |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.384.100 EUR |
| | <u>Finanzplan</u> | |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.065.600 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.320.300 EUR |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 94.700 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 185.000 EUR |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 106.000 EUR |
| § 2 | Kreditermächtigung | 0 EUR |
| § 3 | Verpflichtungsermächtigungen | 0 EUR |
| § 4 | Höchstbetrag Liquiditätskredite | 1.138.700 EUR |
| § 5 | <u>Hebesätze</u> | |
| | Grundsteuer A | 400 v. H. |
| | Grundsteuer B | 450 v. H. |
| | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

B₁ Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 15.07.2015 den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite unter folgenden Auflagen:

1. Es wird die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung angeordnet.
2. Gleichzeitig sind Maßnahmen mitzuteilen, wie der sehr hohe Liquiditätskredit reduziert werden kann.
3. Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage für die Monate Juli bis Dezember 2014 sind 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und für die Monate Januar bis Juni 2015 bis spätestens 31.12.2015 zu begleichen. Die rückständige Kreisumlage wurde in die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2015 einbezogen. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 12.08.2015 im amtlichen Mitteilungsblatt. Die Zahlung der rückständigen Forderungen aus der Kreisumlage beglich die Gemeinde am 24.08. und 25.08.2015.
4. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter fortzuführen, um Aufwendungen einzusparen. Die Reduzierung freiwilliger Aufgaben ist in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 16.07.2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2015 stellte der Bürgermeister am 08.03.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 10.03.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2015 wurde am 08.03.2022 ausgefertigt und auf dem Ausdruck vom 09.03.2022 vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2015 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

| Finanzrechnung 2015 | Bilanz zum 31.12.2015 | | Ergebnisrechnung 2015 |
|---|--|---|---|
| | Aktiva | Passiva | |
| <u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> -10.905,46 € | <u>Anlagevermögen</u> 6.159.279,14 € | <u>Eigenkapital</u> 617.114,35 € -> <i>dav. Jahresergebnis</i> 36.752,84 € | <u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.285.901,30 € |
| <u>Einzahlungen</u> 1.716.806,66 € | <u>Umlaufvermögen</u> 127.359,75 € -> <i>davon liquide Mittel</i> 32.830,64 € | <u>Sonderposten</u> 3.530.291,44 € | Außerordentliche Erträge 67,06 € |
| <u>Auszahlungen</u> 1.673.070,56 € | <u>RAP</u> 0,00 € | <u>Rückstellungen</u> 18.000,00 € | ./. |
| <u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 32.830,64 € | <u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 € | <u>Verbindlichkeiten</u> 2.102.823,94 € | <u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.249.215,52 € |
| | <u>Bilanzsumme</u> 6.286.638,89 € | <u>RAP</u> 18.409,16 € | Außerordentliche Aufwendungen 0,00 € |
| | | <u>Bilanzsumme</u> 6.286.638,89 € | <u>Jahresüberschuss</u> 36.752,84 € |

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 36.752,84 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 85.049,69 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2015 keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 123.164,70 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung. Eine Finanzierung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit war aufgrund des ebenfalls negativen Saldos nicht möglich.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 239.097,82 EUR
Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten deutlich gestiegen. Folglich finanziert die Gemeinde Wimmelburg die Kredittilgung über Liquiditätskredite.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 12.852,67 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 915.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Liquiditätskredite vom 17.12.2015 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2015 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 36.752,84 EUR ab, der sich aus den Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses ergibt.

Der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich gilt somit als erreicht.

Die Gemeinde Wimmelburg verfügte zum 31.12.2014 über eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von insgesamt 613.616,93 EUR. Für den Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2013 i. H. v. 70.712,38 EUR nutzte die Gemeinde Wimmelburg die Möglichkeit

zum erleichterten Haushaltsausgleich gem. RdErl des MI vom 20.12.2012 i. V. m. dem Änderungserlass vom 22.11.2013, der Ergänzung vom 02.04.2014 und der RdVfg. LVWA vom 17.08.2016. Der Jahresfehlbetrag wurde mit Mitteln der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ausgeglichen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

| Bilanz 2015 | | |
|--|-------------------------|--------------------------------|
| Aktiva | 31.12.2015 | Veränderung zum Vorjahr |
| Anlagevermögen | | |
| immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Sachanlagevermögen | 5.797.955,28 EUR | + 150.322,58 EUR |
| Finanzanlagevermögen | 361.323,86 EUR | 0,00 EUR |
| Umlaufvermögen | | |
| Vorräte | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| öffentlich-rechtl. Forderungen | 38.057,62 EUR | + 11.456,97 EUR |
| privatrechtliche Forderungen | 56.471,49 EUR | /. 11.795,67 EUR |
| liquide Mittel | 32.830,64 EUR | + 43.736,10 EUR |
| ARAP | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Bilanzsumme | 6.286.638,89 EUR | + 193.759,98 EUR |

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte + 9.761,96 EUR zum Vorjahr
Im Berichtsjahr erhöhte sich die Bilanzposition hauptsächlich durch den Erwerb von Ackerland (Flur 10-4/12, AnBu 10410150) in Höhe von 8.772,83 EUR. Die Bewertung des Vermögensgegenstandes ergab keine Beanstandungen.
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ./ 23.877,98 EUR zum Vorjahr
Diese Veränderungen beinhalten die ordentlichen Abschreibungen des Haushaltsjahres.
- Infrastrukturvermögen + 237.640,68 EUR zum Vorjahr

Die Erhöhung des Infrastrukturvermögens ist auf die Aktivierung der Sanierung des Platzes der LPG einschließlich Regenwasserkanal in Höhe von insgesamt 330.731,94 EUR und des Spielplatzes der Gemeinde von 111.650,04 EUR zurückzuführen. Dieser Erhöhung stehen die ordentlichen Abschreibungen des geprüften Haushaltsjahres einschließlich der Abgänge mit 204.741,30 EUR gegenüber.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände des Platzes der LPG ergab Ordnungsmäßigkeit.

Die Prüfung der Bewertung des Spielplatzes der Gemeinde zeigte, dass dieser in seiner Gesamtheit (d. h., mit allen bewerteten Einzelpositionen) in der Bilanzposition 042100 nachgewiesen wurde. Begründet wurde dies mit den Festlegungen im Pkt. 4.7.2 der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, wonach öffentliche Spielplätze unter dem Infrastrukturvermögen nachzuweisen sind. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Aufbauten auf Spielplätzen, hauptsächlich Spielgeräte, aber auch Bänke und Papierkörbe, die fest mit dem Grundstück verbunden sind, gem. Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt zu den Betriebsvorrichtungen zählen. In der Verbandsgemeinde werden die Spielplätze als Aufbauten gewertet und entsprechend bei bebauten Grundstücken bilanziert.

- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ./ 71.710,71 EUR zum Vorjahr
Unter dieser Position wird der Wert für noch nicht fertiggestellte Sachanlagen vorübergehend nachgewiesen. Mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme sind diese Anlagen auf das entsprechende Anlagekonto umzubuchen und zu aktivieren.
Die Sanierung des Platzes der LPG einschließlich Regenwasserkanal und des Spielplatzes der Gemeinde wurden im Berichtsjahr abgeschlossen und als bauliche Anlagen des ISV in der Bilanzposition 042100 aktiviert. Als AiB verblieb die Sanierung und Modernisierung der Kindertagesstätte der Gemeinde in der Bilanzposition 09610 - Hochbaumaßnahmen.

H₁ Die als Grundlage für die Bewertung herangezogene Richtlinie für die Erstbewertung ist mit Beschluss der EÖB außer Kraft getreten. Die Verwaltung ist angehalten, Regelungen zu Bewertung und Bilanzierung zu treffen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 betragen die liquiden Mittel 32.830,64 EUR (Vorjahr: ./ 10.905,46 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2015 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Obwohl sich die liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr um 43.736,10 EUR verbesserten, war die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten unumgänglich. Im Berichtsjahr 2015 weist die Bilanz eine Erhöhung der Liquiditätskredite um 345 TEUR aus.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2015 sind im Folgenden dargestellt:

| Bilanz 2015 | | |
|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Passiva | 31.12.2015 | Veränderung zum Vorjahr |
| Eigenkapital (Jahresüberschuss) | 617.114,35 EUR | + 36.752,84 EUR |
| Sonderposten | 3.530.291,44 EUR | + 91.019,21 EUR |
| Rückstellungen | 18.000,00 EUR | + 3.000,00 EUR |
| Verbindlichkeiten | 2.102.823,94 EUR | + 57.915,49 EUR |
| PRAP | 18.409,16 EUR | + 5.072,44 EUR |
| <u>Bilanzsumme</u> | <u>6.286.638,89 EUR</u> | <u>+ 193.759,98 EUR</u> |

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 3.530,291,44 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um

- Sonderposten aus Zuwendungen für den Spielplatz der Gemeinde in Höhe von 49.520,09 EUR und für die Sanierung des Platzes der LPG von 153.779,49 EUR,
- Korrekturen der Sonderposten aus Beiträgen für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahn, die Beleuchtung, den Regenwasserkanal und die Grünanlagen Oberdorf sowie für die Straßenbeleuchtung Dorfbreite in Höhe von ./ 600,21 EUR und
- Sonderposten aus nicht zugeordneten Maßnahmen aus der Investitionspauschale in Höhe von 44.748,00 EUR.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 156.428,16 EUR gegenüber.

Die Prüfung der Bewertung der Sonderposten aus Zuwendungen bzw. der Investitionspauschale ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2015 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.102.823,94 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 57.915,49 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 105.902,18 EUR auf 355.769,66 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2015 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.729.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 915.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt 814.940,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung der Liquiditätskredite um 345.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.138.700 EUR wurde nicht überschritten.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 192.471,00 EUR, was hauptsächlich auf die Begleichung der ausstehenden Kreisumlage in Höhe von 193.360,00 EUR zurückzuführen ist.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Eine Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2016 erfolgte nicht.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Nachstehende Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 werden ausgewiesen:

1. Liegenschaften - Grundstückserwerb in Höhe von 1.000,00 EUR
Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Grundstücke Flur 10-1/12 und Flur 10-4/11 und dem Vollzug des Kaufvertrages war die Gemeinde verpflichtet, die Rechnung für das von der BVVG in Auftrag gegeben Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes zu begleichen. Die Rechnungslegung erfolgte jedoch erst im Folgejahr.
2. Friedhof – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen i. H. v. 3.891,71 EUR
Der vorgesehene Einbau einer neuen Tür mit Schließanlage in der Trauerhalle wurde 2015 nicht realisiert und soll im Folgejahr vorgenommen werden.

3. Kindertagesstätte - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 5.748,91 EUR

Der Einbau neuer Brandschutzinnentüren verzögerte sich aufgrund langer Lieferzeiten und ist für das HHJ 2016 vorgesehen.

Die entsprechenden Anträge der zuständigen Fachdienste lagen zur Prüfung vor.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin